

BGer 8C_720/2019 vom 9. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_720_2019

FR: TF 8C_720/2019 du 9 mars 2020

IT: TF 8C_720/2019 del 9 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die (weiteren) Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 139 V 42 E. 1 S. 44 mit Hinweisen). Dies ändert freilich nichts daran, dass der Beschwerdeführer nach Art. 42 Abs. 1 BGG gehalten ist, die Erfüllung der Eintretensvoraussetzungen darzutun, wenn diese nicht offensichtlich gegeben sind (vgl. BGE 141 IV 289 E. 1.3 S. 292 mit weiteren Hinweisen).

E. 2

Das BGG unterscheidet in Art. 90 bis 93 zwischen End-, Teil- sowie Vor- und Zwischenentscheiden und schafft damit eine für alle Verfahren einheitliche Terminologie. Ein Endentscheid ist ein Entscheid, der das Verfahren prozessual abschliesst (Art. 90 BGG), sei dies mit einem materiellen Entscheid oder Nichteintreten, z.B. mangels Zuständigkeit. Der Teilentscheid ist eine Variante des Endentscheids. Mit ihm wird über eines oder einige von mehreren Rechtsbegehren (objektive und subjektive Klagehäufung) abschliessend befunden. Es handelt sich dabei nicht um verschiedene materiellrechtliche Teilfragen eines Rechtsbegehrens, sondern um verschiedene Rechtsbegehren. Vor- und Zwischenentscheide sind alle Entscheide, die das Verfahren nicht abschliessen und daher weder End- noch Teilentscheid sind; sie können formell- und materiellrechtlicher Natur sein. Voraussetzung für die selbstständige Anfechtbarkeit materiellrechtlicher Zwischenentscheide ist gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zunächst, dass sie selbstständig eröffnet worden sind. Erforderlich ist sodann alternativ, dass der angefochtene Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b; BGE 138 V 106 E. 1.1 S. 109).

E. 3.1

Gemäss Dispositivziffer 3 des angefochtenen Entscheides wird die Verfügung vom 19. August 2016 aufgehoben, soweit diese nicht nichtig ist. Bei einer rein grammatikalischen Auslegung dieser Dispositivziffer müsste man zum Schluss kommen, das Bundesverwaltungsgericht habe ein Endurteil im Sinne von Art. 90 BGG gefällt und damit entschieden, dass die Visana der Suva aus dem Ereignis vom 10. August 2006 nichts schulde. Bei einer solchen Auslegung wäre die Visana mangels Beschwer nicht zur Beschwerdeführung legitimiert. Eine solche grammatikalische Auslegung wird indessen zu Recht von keiner Seite vertreten: Zum einen hat die Visana zugestanden, der Suva einen Betrag von Fr. 1'021'981.50 geschuldet zu haben, zum anderen findet eine solche Auslegung auch keine Stütze in der Entscheidbegründung des Bundesverwaltungsgerichts. Auch diese geht von einer grundsätzlichen Rückerstattungspflicht der Visana gegenüber der Suva aus.

Nach den vorinstanzlichen Erwägungen kann über die Höhe des Rückerstattungsbetrages erst entschieden werden, wenn feststeht, welche Leistungen die Visana der Versicherten schuldet. Entsprechend führt das Bundesverwaltungsgericht in E. 8.4 des angefochtenen Entscheides aus, die Rückerstattung könne betragsmässig erst festgelegt werden, wenn über die Ansprüche der Versicherten abschliessend in dem vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern hängigen Verfahren entschieden worden sei. Im Lichte dieser Erwägung kann der vorinstanzliche Entscheid nur dahingehend verstanden werden, als die angefochtene Verfügung aufgehoben werden sollte, damit das BAG nach Abschluss des Verfahrens zwischen der Beschwerdeführerin und der Versicherten über die Höhe des Rückerstattungsbetrages eine neue Verfügung erlasse. Damit hat das Bundesverwaltungsgericht (entgegen der grammatikalischen Auslegung der Dispositivziffer 3) einen Rückweisungsentscheid getroffen, welcher als Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG zu qualifizieren ist.

E. 3.2

Entgegen den Ausführungen der Visana ist ein Rückweisungsentscheid nicht bereits dann vor Bundesgericht anfechtbar, wenn beschwerdeweise geltend gemacht wird, die Vorinstanz hätte nicht kassatorisch, sondern reformatorisch entscheiden sollen. Vielmehr ist eine sofortige Anfechtung des Zwischenentscheides nur möglich, wenn eine der beiden Eintretensalternativen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt ist. Weder legt die Beschwerdeführerin dar, dass eine dieser Alternativen erfüllt wäre, noch sind diese offensichtlich (vgl. E. 1 hievore) gegeben: Die Visana erleidet durch den angefochtenen Entscheid keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil, wird sie doch, sollte ihren Anträgen nicht entsprochen werden, die neue Verfügung des BAG wiederum anfechten können. Eine Gutheissung der Beschwerde der Visana würde zwar einen sofortigen Endentscheid herbeiführen, allerdings könnte dadurch kein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG eingespart werden. Auf die Beschwerde der Visana ist somit nicht einzutreten.

E. 4

Das Verfahren ist kostenpflichtig, wobei aufgrund des Verfahrensausganges grundsätzlich die Beschwerdeführerin die Kosten zu tragen hat. Mit Blick auf die unklare Redaktion des vorinstanzlichen Dispositivs rechtfertigt es sich jedoch, vorliegend ausnahmsweise von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Die Suva, die in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegt, hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.